



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.07.2011

Nummer 14

Inhalt

- Richtlinie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Leistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen bestanden wurden

Seite 2



**Richtlinie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
zur Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Leistungen,
die an anderen Fakultäten oder Hochschulen bestanden wurden**

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 16.06.2011

Die Schaffung eines europäischen Hochschulraums durch das Bologna-Abkommen soll u. a. die Mobilität der Studierenden verbessern, indem die Lerninhalte und Kompetenzen in allgemeiner gefassten übergreifenden Modulen gelehrt und geprüft werden. Jede Hochschule und jeder Studiengang kann jedoch seine Module selbst definieren und zuschneiden. Bei der Anerkennung der Ergebnisse von Modulen anderer Hochschulen entsteht häufig das Problem, dass die Inhalte und Ziele der externen Module nicht im Detail übereinstimmen mit den eigenen vergleichbaren Modulen. So scheidet eine Anerkennung häufig an einer nicht idealen Übereinstimmung.

Die Ostfalia sieht für alle Fakultäten eine einheitliche Vorgehensweise und Eckwerte für die Anerkennung von Modulleistungen anderer Hochschulen im Falle von Hochschul- oder Fakultätswechseln vor.

Definitionen

Externes Modul

Ein Modul inklusive dazugehöriger Prüfungsleistung, das an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Ostfalia abgelegt wurde und sich aus einer oder mehreren Teilleistungen oder Themengebieten zusammensetzt, aber durch eine Anzahl Leistungspunkte (ECTS-Credits) und ein Prüfungsergebnis, ggf. durch Unterlagen wie ein Auszug aus einem Fächerkatalog bzw. Modulhandbuch oder eigenen Vorlesungsmitschriften beschrieben ist.

Internes Modul

Ein Modul inklusive dazugehöriger Prüfungsleistung, das an der gleichen Fakultät an der Ostfalia abgelegt wurde.

Gruppe von Modulen

Prüfungsleistungen von mehreren Modulen, die unabhängig geprüft wurden, inhaltlich aber nahe beieinander liegende Themen behandeln und deren Inhalte wie oben nachgewiesen werden.

Prüfungsvorleistung

Eine dokumentierte oder nachweisbare Prüfungsleistung einer anerkannten Bildungseinrichtung, die möglicherweise einem Modul oder einer Modul-Teilleistung des eigenen Studienprogramms vergleichbar wäre.

Grundsätze

Einzel-Modul-Anerkennung

Ist die inhaltliche Überdeckung zwischen externem und internem Modul, für das die Anrechnung beantragt wird, weniger als 50% oder die Anzahl der Leistungspunkte weniger als 70% des intern vergleichbaren Moduls, ist eine Anerkennung als Einzelmodul nicht möglich.

Ist die inhaltliche Überdeckung weitgehend gegeben, die externe Anzahl an Leistungspunkten 75% oder mehr des internen Moduls, wird die externe Prüfungsleistung ohne weitere Maßnahme als gleichwertig anerkannt.

Erreicht die inhaltliche Überdeckung wenigstens 50% und übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte 80% der Leistungspunkte des internen ähnlichen Moduls, so kann für die Anerkennung für fehlende Teil-Leistungen noch

- die erforderliche Ablegung einer geeigneten internen Modul(teil)leistungsprüfung, soweit intern prüfungsrechtlich möglich,
- als Kombination der erfolgreiche Nachweis eines geeigneten internen oder externen Vertiefungs- oder Wahlpflichtfachs als Ergänzung, wenn sinnvoll möglich,
- ein fachliches Kolloquium von max. 30 Min. zu den Modulinhalten des anzuerkennenden internen Moduls, um die hinreichende Gleichwertigkeit der Gesamt-Kompetenzen der Antragstellerin/des Antragstellers zu ermitteln,

vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den betroffenen Fachkolleginnen/-kollegen als Bedingung gesetzt werden. Hat das externe Modul mehr Leistungspunkte als das interne und ersatzweise anzuerkennende Modul, so werden nur die Credits für das Modul des eigenen Studiengangs anerkannt.

Gruppen-Modul-Anerkennung

Kann die Antragstellerin/der Antragsteller positive Ergebnisse zu mehreren Modulen nachweisen, die zwar jedes für sich nicht inhaltlich deckungsgleich sind, die Summe der extern nachgewiesenen Modulergebnisse aber weitgehend identisch ist mit der Summe von internen Modulinhalten und die Anzahl Leistungspunkte in der Summe um nicht mehr als 10% abweicht, so kann eine Gruppenanerkennung erfolgen. Dies würde der früheren pauschalen Anerkennung des Vordiploms entsprechen.

Einzelfach-Anerkennung

Besteht eine Modulleistung nur aus einem Fach oder Themengebiet, so müssen der Inhalt und die Menge der Leistungspunkte zu mindestens 80% mit dem internen Modul übereinstimmen, um eine Anerkennung zu ermöglichen.

Semester-Anerkennung

Sind Bezeichnung, Zielsetzung und Schwerpunkte des externen und internen Studiengangs weitgehend gleich, so kann der Prüfungsausschuss auch die Module ganzer Semester pauschal als Gruppenanerkennung übertragen.

Zur erfolgreichen Anerkennung ist es Aufgabe der Antragstellerin/des Antragstellers, durch die Vorlage von Unterlagen (Fächerkatalog, Mitschriften usw.) die inhaltliche und mengenmäßige Übereinstimmung zu dokumentieren.

Anerkennung bedeutet hier formal die Ausweisung der internen Prüfungsleistung durch die Ergebnisse der externen Modulprüfungsleistung(en). Eine Dokumentation der Anerkennung von externen Leistungen kann mit der im Anhang angeführten Tabelle geschehen.

Können wesentliche Teile nicht anerkannt werden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine kurze schriftliche Stellungnahme mit einer Begründung der Nicht-Anerkennung, z. B. in Form einer Kopie der Bewertungstabelle.

Lissabon-Konvention

§ 7 Absatz 3 Punkt 4 Satz 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes verlangt die Aufnahme von Anerkennungsregelungen im Sinne der Lissabon-Konvention in die Prüfungsordnungen.

Durch die Lissabon-Konvention wurde die Beweislast umgekehrt, d. h. die Hochschule muss nachweisen, warum die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden konnte. Folgende Formulierung in der Prüfungsordnung wird empfohlen:

„¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.“

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Verkündungsblatt Nr. 14/2011

³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.“

„Wesentliche Unterschiede“ liegen z. B. vor bei:

- zu unterschiedlichen Lernergebnissen,
- zu starken Unterschieden in der Struktur der Lehrveranstaltung bzw. dem Studiengang, die dazu führen, dass Lernergebnisse nicht gleichwertig sind,
- zu großen, nachweislichen Qualitätsunterschieden,
- zu unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigungen, zu denen der Abschluss führt,
- zu hohem Alter der erworbenen Qualifikation.

Bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden nur die positiven Ergebnisse gezählt. Prüfungszähler von Fehlversuchen an anderen Hochschulen werden grundsätzlich nicht übernommen, da in der Regel die Prüfungsanforderungen und die Bewertungskennzahlen unbekannt sind.

§ 7 NHG verlangt außerdem in Absatz 3 Punkt 2 b) explizit die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen (nach Maßgabe der Gleichwertigkeit). Hierbei sollte die Anrechnung möglichst ohne Übernahme der Note, z. B. mit dem Vermerk „bestanden“ erfolgen.

Anlage: Vordruck zur Anerkennung beantragter externer Leistungen / Kompetenzen



Vordruck zur Anerkennung beantragter externer Leistungen / Kompetenzen (Beispiel)

Studierende/r / Studienbewerber/in:Sabine Mustermann.....

Vorgelegte Unterlagen: Mitschriften, Modulkatalog.Uni XYZ Fak KLM.....

Module des Studienprogramms „.....“		LP	Anerkennung von: Uni Mathe 1, 6 CR	Anerkennung von: Wirtschaft 1, 5 CR	Anerkennung von: Integral- ..Rechnung, 8 CR	Anerkennung von:	Summe (%)	Anerkennung J/N	
Nr.	Modulname								
1	Mathe 1	5	X				25%	N	
2	Grundlg. BWL	6		XXX			75%	J	
3	Grundlg. VWL	6		X			25%	N	
4	Statistische Methoden	5	XXX				75%	J	
5	Mathem. Algorithmen	5	-	-	X		25%	N	
6	Bilanzen+KLR	8	-	-	-	-	0%	N	
7									
8									
9									
10									
...									
24									

Legende:

Eine Übereinstimmung wird hier in 25%-Schritten dokumentiert. Wird für ein eigenes Modul eine Übereinstimmung von 75% oder mehr erkannt und ist die Relation der Leistungspunkte gegeben, so wird das eigene Modul anerkannt.

Die Übernahme in das Zeugnis des eigenen Studiengangs kann durch „anerkannt aus Vorleistungen“ ohne Note (in diesem Fall erfolgt auch eine Herausnahme aus der Notenberechnung) oder mit der ursprünglichen Note und einer Zusatzreferenz „*)“ „aus Vorleistungen anerkannt“ erfolgen.